

S A T Z U N G

Präambel

Gute wirtschaftliche Verbindungen zwischen dem Königreich Schweden, aber auch den anderen skandinavischen Ländern und der Republik Österreich sind ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung und zum weiteren Ausbau der traditionell freundschaftlichen, kulturellen, menschlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen diesen Ländern. In dem Bestreben, diesem Gedanken zu dienen, insbesondere

- a)** Wirtschaftsbeziehungen zu entwickeln,
- b)** das gegenseitige Verständnis vor allem durch einen wechselseitigen Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse und Gegebenheiten sowie die Kultur zu fördern,
- c)** den Mitgliedern Gelegenheit zu einem Gedankenaustausch und zu persönlichen Kontakten zu geben,
- d)** Nicht-Mitgliedern, vor allem Wirtschaftstreibenden, Studenten und “young professionals” diese Zielsetzungen näherzubringen,

wurde die “Schwedische Handelskammer in Wien” als Verein gegründet, deren Aufgaben und innere Ordnung nunmehr in dieser Satzung festgelegt werden, wobei die Vereinsgründung schon seinerzeit von der Vereinsbehörde nicht untersagt, das heißt, gestattet worden war.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen

“Schwedische Handelskammer in Österreich”.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

(3) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf ganz Österreich sowie die Nachbarländer.

(4) Der Verein ist (derzeit) kein großer Verein im Sinn des § 22 Vereinsgesetz 2002.

§ 2 Vereinszweck und –aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der in der Präambel zum Ausdruck gebrachten Zielsetzungen.

(2) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks übernimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- a)** Vertretung der Interessen der Mitglieder;
- b)** Organisation und Durchführung von Vortragsveranstaltungen;
- c)** Organisation und Durchführung sonstiger (z.B. gesellschaftlicher und sportlicher) Veranstaltungen.

(3) Der Verein kann Nicht-Mitgliedern Gelegenheit zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen geben.

- (4)** Der Verein bemüht sich um eine enge Zusammenarbeit mit der Botschaft des Königreiches Schweden in Österreich und sonstigen staatlichen Organisationen in Schweden und Österreich.
- (5)** Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (6)** Der Verein ist von allen politischen Parteien und Richtungen unabhängig und enthält sich daher jeder parteipolitischen Tätigkeit und Agitation; allerdings kann den Mitgliedern neben wirtschaftlichen Themen im Rahmen von Vortragsveranstaltungen ein breites politisches Spektrum geboten werden.

§ 3 *Finanzielle Mittel*

- (1)** Die finanziellen Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Vereinsaufgaben im Sinn des § 2 werden durch
 - a)** Mitgliedsbeiträge,
 - b)** Kostenbeiträge für Veranstaltungen,
 - c)** Entgelte für dem Verein in Auftrag gegebene Leistungen (wie Studien etc.),
 - d)** Spenden sowie
 - e)** Subventionen öffentlich-rechtlicher Institutionenaufgebracht.
- (2)** Die finanzielle Abwicklung aller Einnahmen und Ausgaben hat über ein vom Vorstand eröffnetes Bankkonto zu erfolgen.
- (3)** Die Buchführung (Erfassung der Einnahmen und Ausgaben samt Belegen) obliegt dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten.
Der Vorstand kann die Buchführung jedoch auf einen gemäß § 11 zu bestellenden Geschäftsführer übertragen, deren Überprüfung in diesem

Fall dem Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten obliegt.

- (4)** Das Wirtschaftsjahr, zu dessen Ende jeweils Einnahmen und Ausgaben festzustellen sind und Rechnungsabschluß den Rechnungsprüfern zu übergeben ist, wird vom Vorstand beschlossen.
- (5)** Der Rechnungsabschluß ist nach Beschlußfassung durch den Vorstand gemäß § 9 (9) lit.a) vom Präsidenten zu unterfertigen und samt Belegen den Rechnungsprüfern zu übergeben.

§ 4 Mitglieder

(1) Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder,
- fördernde Mitglieder und
- Ehrenmitglieder.

(2) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Unternehmer im Sinn des österreichischen Unternehmensgesetzbuches sowie Personengemeinschaften sein, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist; die Mitglieder der Personengemeinschaft werden im Fall der Aufnahme zu Vereinsmitgliedern, gelten jedoch nur als ein Mitglied und können daher die Mitgliederrechte nur durch einen von ihnen Bevollmächtigten ausüben.

(3) Fördernde Mitglieder können ordentliche Mitglieder werden, die sich gegenüber dem Verein schriftlich bereit erklärt haben, neben dem Beitrag für ordentliche Mitglieder einen angemessenen Zusatzbeitrag zu entrichten. Die fördernde Mitgliedschaft wird vom Vorstand verliehen.

- (4) Personen, die sich um die Interessen des Vereins besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder werden durch Beschluß des Vorstandes aufgenommen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand und endet mit
- einer schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - dem Tod des Mitgliedes,
 - einer Auflösung der juristischen Person oder Personengemeinschaft,
 - einem Ausschluß durch den Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn seine weitere Mitgliedschaft den Interessen des Vereins, insbesondere dessen Zielsetzungen widerspricht oder das Mitglied die Bestimmung des § 2 (6) erster Halbsatz verletzt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; eine Bevollmächtigung zur Vertretung in der Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die Interessen des Vereins zu fördern.

- (3)** Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, den auf sie entfallenden Mitgliedsbeitrag in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe zu bezahlen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a)** die Mitgliederversammlung,
- b)** der Vorstand,
- c)** das Präsidium als Leitungsorgan,
- d)** die Rechnungsprüfer,
- e)** das Schiedsgericht.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1)** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Ihr obliegt
- a)** die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b)** die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums,
 - c)** die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - d)** die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
 - e)** die Entlastung der Organe,
 - f)** die Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
 - g)** die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - h)** die Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - i)** die Beschlußfassung über eine Auflösung des Vereins.

- (2)** Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet sie dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, wobei ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen Beschlußfähigkeit gegeben ist.
- (3)** Die Wahlen und die Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4)** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat
- a)** aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes,
 - b)** aufgrund eines Beschlusses der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - c)** aufgrund eines schriftlichen begründeten Antrages von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder
 - d)** auf Verlangen der Rechnungsprüfer
- stattzufinden.
- (5)** Mitgliederversammlungen sind vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten oder von zwei Vorstandsmitgliedern einzuberufen.
- (6)** Zu Mitgliederversammlungen sind sämtliche Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Jedes Mitglied ist berechtigt, bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Präsidium die Aufnahme von weiteren

Punkten in die Tagesordnung zu verlangen, in welchem Fall die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen ist. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung und eines Verlangens auf Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung gilt deren Absendung (per Post, mit Telefax oder durch Email).

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, und zwar aus

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten und
- c) den sonstigen Mitgliedern.

(2) Dem Vorstand dürfen nur natürliche Personen, die Vereinsmitglieder im Sinn des

§ 4 (1) sind oder juristische Personen als Vereinsmitglieder repräsentieren, angehören.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für eine Funktionsdauer von zwei Jahren gewählt, jedoch bleibt ein einmal gewählter Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes jedenfalls in seiner Funktion.

Eine Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist möglich.

(4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich, per Email oder mündlich einberufen.

- (5) An Vorstandssitzungen dürfen nur Mitglieder des Vorstandes sowie Ehrenmitglieder, letztere allerdings nur beratend und ohne Stimmrecht, teilnehmen.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, im Fall dessen Abwesenheit die Stimme des Vizepräsidenten den Ausschlag.
- (8) Jedes Mitglied des Vorstandes kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt gegenüber den anderen Mitgliedern des Vorstandes erklären.
- (9) Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a) die Erstellung des Jahresvoranschlages, die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie die Beschlußfassung darüber,
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) die Werbung um neue Mitgliedschaften,
 - e) die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern, die Ernennung zum fördernden Mitglied sowie die Erstattung von Vorschlägen zur Verleihung deren Ehrenmitgliedschaft,
 - f) die allfällige Bestellung eines Geschäftsführers,
 - g) die Begründung und Auflösung von Dienstverhältnissen.

§ 10 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten und ist das Leitungsorgan im Sinn des § 5 Vereinsgesetz 2002.

- (2)** Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind. Insbesondere hat das Präsidium
- die laufenden Vereinsgeschäfte zu führen,
 - für eine ordnungsgemäße finanzielle Gebarung zu sorgen und
 - dem Vorstand Entwürfe des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses zur Beschlußfassung vorzulegen.
- (3)** Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein gemeinsam nach außen.
- (4)** Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, ist Vorsitzender des Vorstandes.
- (5)** Das Präsidium faßt seine Beschlüsse bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder einstimmig. Kommt kein Beschluß zustande, kann jedes Mitglied des Präsidiums die Beschlußfassung dem Vorstand übertragen.

§ 11 Geschäftsführer

- (1)** Der Vorstand kann auf Vorschlag des Präsidiums einen Geschäftsführer bestellen, diesem bestimmte Aufgaben zuweisen und zur Erfüllung dieser Aufgaben Vollmacht erteilen, die vom Präsidenten und Vizepräsidenten auszufertigen und zu unterfertigen ist.
Eine solche Vollmacht kann vom Präsidium jederzeit widerrufen werden.
- (2)** Die Tätigkeit des Geschäftsführers ist vom Präsidium zu überwachen.

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind jeweils für eine Funktionsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer zu wählen, jedoch bleiben die einmal gewählten Rechnungsprüfer bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer jedenfalls in ihrer Funktion.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 13 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14 Auflösung

- (1)** Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so hat sie gleichzeitig auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen und einen Abwickler zu bestellen.

- (2)** Das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt.

§ 15 Vereinsgesetz 2002

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gilt das österreichische Vereinsgesetz 2002 in der jeweiligen Fassung.